

1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-43933/25-1	
3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 27.03.2026 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 26.03.2029 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit	
1 Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 29.10.2025 6 Warennummer 9021 1010 00 **** * 1	
7 Warenbezeichnung Sog. Ellenbogen-ROM-Orthese, in Form einer Wareneinzelverpackung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus einer Orthese (charakterbestimmender Bestandteil im Hinblick auf die Bedeutung für die Verwendung) aus einer insgesamt ca. 47 cm langen Vorrichtung aus zwei über ein einstellbares, gepolstertes ROM-Gelenk miteinander verbundenen, in der Länge individuell einstellbaren Teleskopschienen aus Metall, ausgestattet mit vier verstellbaren, anformbaren Elementen mit Aluminiumführung und anklettbaren Polsterungen zur Befestigung der Orthese am Arm des Patienten. Über das ROM-Gelenk erfolgt eine stufenweise Einstellung des Bewegungsumfanges in 10°- Schritten in Flexion von -10° bis 120°, in Extension von -10° bis 90° sowie über die Quick-Lock-Funktion des roten Schiebeschalters von 0° bis 90° in 15°- Schritten. Optional kann ein Schultergurt aus Spinnstoff mit verschiebbarem Nackenpolster angebracht werden. Dieser Tragegurt fixiert den Unterarm und wird über eine Schulter geführt. Zudem liegen zwei rechteckige Polster mit einseitigem Klettband sowie insgesamt 8 kleine, an einem Strang befestigte Sicherungsknöpfe aus Kunststoff bei, die optional angebracht werden können, um das Rotationsmaß der Orthese zu sichern. Äußere Form: Siehe Abbildung in der Anlage. Die Vorrichtung dient dem Stützen und Halten des Ellbogengelenkes unter individuell einstellbarer Bewegungslimitierung bei frühfunktioneller postoperativer oder posttraumatischer Mobilisierung mit Bewegungsbegrenzung des Ellenbogengelenks z. B. bei konservativen/postoperativen Versorgung, Prothesenimplantation, Vermeidung von Supination und Pronation im Unterarm. Zudem können Arm und Schulter durch Einsatz des Schultergurtes bei 90°-Lagerung entlastet werden und zur Immobilisierung bei Ellbogenluxationen oder Bizepssehnen- und Muskelverletzungen verwendet werden. Die Bestandteile sind gemeinsam mit einer Anleitung in einem Kunststoffbeutel verpackt. Die Ware wird als "orthopädische Vorrichtung für Menschen" eingereiht.		
8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich) DONJOY X-ACT ROM Elbow Art.-Nr. 11-9121 und 11-9122		

9 Begründung für die Einreihung der Waren

6307 / 3926

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90
ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2, 38.1 / ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 - 06.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung ☒ Produktinformation ☐ Lichtbilder ☐ Muster und Proben ☐ Sonstiges ☒

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 23.03.2026 Biewald

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErIKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

